

Reglement Videoüberwachung Katholische Kirchgemeinde Weinfelden

Freiestrasse 13 - 8570 Weinfelden

+41 58 346 82 00

pfarramt@katholischweinfelden.ch

Videoüberwachung auf dem Areal der katholischen Kirchgemeinde Weinfelden

Gestützt auf § 13a des kantonalen Datenschutzgesetzes erlässt der Kirchgemeinderat folgendes Reglement über die Videoüberwachung auf dem Areal der katholischen Kirchgemeinde Weinfelden.

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Aussen- und Innenräumen auf dem Areal der katholischen Kirchgemeinde Weinfelden. Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich den Schutz von Personen und Sachen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind. Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Das Kirchgemeindepräsidium führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die katholische Kirchgemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Die Videoaufzeichnungen sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht. Solange die Daten gespeichert werden, muss sichergestellt werden, dass die Daten sicher aufbewahrt werden und mit geeigneten technischen Massnahmen vor einer unbefugten Bearbeitung geschützt sind.

Art. 7 Datenschutz

Der Kirchgemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl von Mitarbeitenden, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte. Folgende Personen haben Zugriffsrecht auf die Daten:

- Der Kirchgemeindepäsident/die -präsidentin auf sämtliche Daten
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin im Vertretungsfall auf sämtliche Daten
- Die leitenden Personen der Hauswartung und im Mesmerdienst

Die definierten Personen haben schriftlich in einer Geheimhaltungserklärung (Anhang 1) zu bestätigen, dass sie ihre Schweigepflicht im Umgang mit den hochsensiblen Daten ausnahmslos erfüllen. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. Ausnahme bildet die Durchführung von Funktionskontrollen durch die verantwortliche Person gemäss Artikel 8. Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 8 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Videoüberwachung ist der Kirchgemeinderat. Die leitenden Hauswarte / Mesmer sind mit der Bedienung der Videoanlage beauftragt. Der Kirchgemeinderat bestimmt unter den leitenden Hauswarten eine Person, welche für den datenschutzkonformen Betrieb der Kamera zuständig ist. Diese Person muss dafür sorgen, dass die Daten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt und die weiteren Zugangsberechtigungen geregelt sind.

Art. 9 Zeiten

Der Persönlichkeitsschutz muss soweit wie möglich gewährleistet sein. Die definierten Bereiche werden ganztags überwacht.

Art. 10 Auskunftsrecht

Die Installation der Kameras auf den Arealen der katholischen Kirchgemeinde wird amtlich publiziert. Das Videoreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Auskunftsrecht kann beim Kirchgemeindepresidium geltend gemacht werden.

Art. 11 Standorte

Die Kameras werden an definierten Standorten angebracht, welche im Anhang 2 verzeichnet sind.

Art. 12 Überprüfung

Die Videoüberwachung wird durch den Kirchgemeinderat jährlich auf ihre Zweck- und Verhältnismässigkeit geprüft. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich protokolliert.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 1. November 2022 durch den katholischen Kirchgemeinderat genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft. Das Reglement wurde am 8. März 2023 angepasst.